

## **Weitergabe von umzugsbedingten Adressänderungen durch Versandhandelsunternehmen**

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich stellen dazu fest: Übermittelt ein Unternehmen Umzugsadressen seiner Kunden an die Deutsche Post Adress GmbH zur weiteren Übermittlung an angeschlossene Unternehmen, so ist dies nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen gemäß § 4a BDSG zulässig.

Ein Datenschutzhinweis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Versandhandelsunternehmens entspricht weder der Form noch dem Inhalt nach den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung im Sinne von § 4a BDSG. Eine Einwilligung der Kunden setzt voraus, dass diese ausdrücklich darauf hingewiesen werden, welche Daten zu welchem Zweck an wen weitergegeben werden sollen.